

+-----+
| Geschäftsverzeichnisnr. 293 |
+-----+

| Urteil Nr. 40/92 |
| vom 13. Mai 1992 |
+-----+

U R T E I L

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Wörter "oder gerichtlich" in Artikel 21 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt (Staatsblatt vom 24. Januar 1986), erhoben durch den Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva sowie den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

*

*

I. *Gegenstand des Antrags*

Mit Klageschrift vom 24. Juni 1991, die dem Hof mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Juni 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhebt der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung der Wörter "oder gerichtlich" in Artikel 21 des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt (Staatsblatt vom 24. Januar 1986).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. Juni 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß Artikel 76 des genannten Gesetzes wurde die Klage mit am 18. Juli 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 19. Juli 1991 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 1991.

Durch Anordnung vom 7. August 1991 hat die Gerichtsvorsitzende die Frist, die der Wallonischen Region für die Einreichung des Schriftsatzes in dieser Rechtssache gewährt wird, bis zum 20. September 1991 einschließlich

verlängert.

Die Exekutive der Wallonischen Region, vertreten durch ihren Ministerpräsidenten, dessen Kabinett sich in 5000 Namur, rue de Fer 42, befindet, hat am 20. September durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit einem am 2. Oktober 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der dem Adressaten am 4. Oktober 1991 zugestellt wurde, zugesandt.

Durch Anordnung vom 21. November 1991 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 24. Juni 1992.

Durch Anordnung vom 24. März 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 23. April 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, und sie sowie ihre Rechtsanwälte wurden über den Sitzungstermin informiert; dies erfolgte mit am 26. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 27. bzw. am 31. März 1992 zugestellt wurden.

Zur Sitzung vom 23. April 1992:

- erschienen:

. H. M. Bertrand, Berater in der Kanzlei des Premierministers, für den Ministerrat;

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Exekutive der Wallonischen Region;

- haben die Richter P. Martens und L.P. Suetens Bericht erstattet;
- wurden der vorgenannten Vertreter und der vorgenannte Rechtsanwalt angehört;
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

A.1. Der Ministerrat erinnert daran, daß der Hof durch sein Urteil Nr. 41/90 für Recht erklärt hat, daß die angefochtene Bestimmung in dem Maße gegen die Vorschriften verstoße, die durch die Verfassung oder aufgrund derselben festgelegt wurden, um die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen zu bestimmen, wie sie es jeder Gerichtsstanz und insbesondere dem Staatsrat erlaubt, den Aufschub der Ausführung einer Genehmigung, die auf der Nichteinhaltung des Systems zur Bewertung der Auswirkungen der Projekte auf die Umwelt beruht, anzuordnen. Er ficht nicht die Befugnis des Dekretgebers an, einer Verwaltungsbehörde den Aufschub der Ausführung einer Verwaltungsentscheidung zu erlauben. Folglich beantragt er die Nichtigerklärung der Wörter "oder gerichtlich", die in der angefochtenen Bestimmung enthalten sind.

A.2. Die Exekutive der Wallonischen Region räumt ein, daß die in dieser Weise eingeschränkte Klage zulässig und begründet ist. Sie verweist darauf, daß Artikel 21 des Dekretes vom 11. September 1985 eine Référé-Klage des allgemeinen Rechts nicht verhindern konnte und das folglich der Vorsitzende des im Référé-Verfahren tagenden Gerichtes erster Instanz befugt ist, den Aufschub der Ausführung einer Genehmigung anzuordnen, die unter Mißachtung einer Vorschrift des durch das Dekret vom 11. September 1985 organisierten Systems zur Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt erteilt wurde.

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1. Gemäß Artikel 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof "wird eine neue Frist von sechs Monaten für die Erhebung einer Klage auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekretes oder einer in Artikel 26bis der Verfassung erwähnten Vorschrift durch den Ministerrat oder die Exekutive einer Gemeinschaft oder Region eröffnet, wenn:

1° (...)

2° der Hof, der über eine präjudizielle Frage entscheidet, erklärt hat, daß dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese in Artikel 26bis der Verfassung erwähnte Vorschrift gegen eine der Vorschriften oder einen Verfassungsartikel, auf die sich Artikel 1 bezieht, verstößt. Diese Frist beginnt am Tage der Zustellung des Urteils des Hofes an den Premierminister oder die Präsidenten der Exekutiven, je nach Fall;

3° (...)."

Das Urteil Nr. 41/90 wurde dem Ministerrat am 24. Dezember 1990 zugestellt. Die am 24. Juni 1992 erhobene Klage ist zulässig.

Über die Sache selbst

B.2. Artikel 21 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. September 1985 "zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt" bestimmt folgendes:

"Wenn eine vor einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde gegen eine Genehmigung erhobene Klageschrift auf der Nichtbeachtung der Vorschriften des Systems zur Bewertung der Ein- und Auswirkungen der Projekte auf die Umwelt gründet, kann die befaßte Behörde selbst von Amts wegen den Aufschub der Ausführung der angefochtenen Bestimmung anordnen, indem sie in aller Dringlichkeit entscheidet. Die

Exekutive kann die Vorschriften bezüglich der Dauer des Aufschubs der Ausführung, ihrer Aufhebung sowie der Anwendungsmodalitäten des vorherigen Absatzes festlegen."

B.3. Die Artikel 3ter, 59bis und 107quater der Verfassung und die Artikel 4 bis 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verliehen dem Dekretgeber die Befugnis, verschiedene Angelegenheiten per Dekret zu regeln. Artikel 19, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt jedoch, daß "das Dekret die Angelegenheiten regelt, auf die sich Artikel 4 bis 11 beziehen, unbeschadet der Zuständigkeiten, die laut Verfassung dem Gesetz vorbehalten sind."

Hieraus ergibt sich, daß der Dekretgeber - außer in dem Fall, wo dies besonders und ausdrücklich durch die Gesetze zur Reform der Institutionen vorgesehen ist - die ihm zugewiesenen Angelegenheiten nur unter der Bedingung regeln kann, daß er in keiner Weise in die Zuständigkeiten eingreift, die laut der Verfassung dem Gesetz vorbehalten sind.

Die den Räten aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes gebotene Möglichkeit, rechtliche Bestimmungen in bezug auf Angelegenheiten festzulegen, für die sie nicht zuständig sind, ist nicht anwendbar auf Zuständigkeiten, die laut der Verfassung dem Gesetz vorbehalten sind.

Artikel 94 der Verfassung bestimmt: "Gerichte und Verwaltungsgerichte können nur aufgrund eines Gesetzes ins Leben gerufen werden."

Aufgrund dieser Verfassungsbestimmung legt der Gesetzgeber die gerichtlichen Zuständigkeitsbereiche der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte fest.

B.4. Indem der Dekretgeber alle Gerichtsbehörden

ermächtigt, den Aufschub der Ausführung einer Genehmigung anzuordnen, der auf der Nichteinhaltung des Systems der Bewertung der Ein- und Auswirkungen der Projekte auf die Umwelt gründet, legt er die Zuständigkeitsbereiche der Gerichte fest. Wie der Hof dies in seinem Urteil Nr. 41/90 in Beantwortung einer durch den Staatsrat gestellten Frage feststellte, regelt er somit eine Angelegenheit, die laut der Verfassung dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten ist.

Insofern verstößt Artikel 21 des Dekrets vom 11. September 1985 gegen die Vorschriften, die durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegt wurden, um die jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen zu bestimmen. Die in dieser Bestimmung enthaltenen Wörter "oder gerichtlich" sind zu annullieren.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

annulliert die Wörter "oder gerichtlich" in Artikel 21 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. September 1985 zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt.

So verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Mai 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalm

I. Pétry